

Handreichung für persönliche Ansprechpartner und Fallmanager der Jobcenter von Berlin - Schuldner- und Insolvenzberatung -

1. Was leistet Schuldner- und Insolvenzberatung?

Schuldner- und Insolvenzberatung dient der Überwindung der Verschuldungssituation, um den betroffenen Menschen wieder die uneingeschränkte Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen und damit den negativen Folgen von Verschuldung wie Verarmung, Bezug von staatlichen Transferleistungen, erschwerte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, zu begegnen.

Schuldnerberatung umfasst die Aufklärung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Schuldners und seiner Familie mit dem Ziel, die Verschuldung zu überwinden. Die Beratung schließt die Existenzsicherung (z.B. Verweis an Fachstellen zur Wohnungssicherung, Sozialamt, Ergreifen von Pfändungsschutzmaßnahmen usw.), die Prüfung der Forderungen sowie die Schuldenregulierung (Stundung, Vergleich und die Verhandlung mit Gläubigern) ein. Hinzu kommt die sogenannte **Insolvenzberatung**. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht natürlichen Personen, die überschuldet sind, wie eine Firma Konkurs zu beantragen und auf diese Weise von den Schulden befreit zu werden. Die Insolvenzordnung (InsO) sieht vor, dass vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht wird. Dies muss in Zusammenarbeit mit einer sogenannten „geeigneten Stelle“ (staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle, siehe Ziffer 5) oder als Mandant einer sogenannten „geeigneten Person“ (z.B. Rechtsanwalt) erfolgen. In Berlin führen die nachfolgend angegebenen staatlich finanzierten Beratungsstellen beide Beratungsarten durch.

Zum Leistungsangebot dieser Stellen gehört auch die **Notfallberatung**, z.B. bei akuten Problemen wie Kontopfändung, Lohnpfändung etc.

Als Grundsätze der Beratung gelten „**Vertraulichkeit**“, „**Freiwilligkeit**“ und „**Ergebnisoffenheit**“. Insbesondere die ersten beiden Punkte sind angesichts der umfassenden Analyse der finanziellen und sozialen Verhältnisse des Schuldners und seiner Familie wichtige Elemente der Beratung.

2. Wer hat Anspruch auf Beratung?

Schuldnerberatung als eine Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, können Personen erhalten die:

- erwerbsfähig sind und ALG II beziehen (§16.2 SGB II),
- ALG I beziehen (§ 1, § 3 SGB II),
- noch erwerbstätig sind und zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit Hilfen
 - zur Bewältigung ihrer Überschuldungsprobleme benötigen (§ 1, § 3 SGB II), um
 - Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

3. Wann sollte an die Schuldnerberatungsstellen verwiesen werden?

Eine eindeutige abschließende Benennung von Kriterien, die eine Weiterverweisung in die Beratungsstellen zwingend erforderlich machen, gibt es nicht. Unter der Geltung der Bera-

tungsprinzipien der Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sollte der Leistungsberechtigte motiviert werden, selbst den ersten Schritt zu tun und bei Problemen mit Schulden aus eigenem Antrieb eine Beratungsstelle aufzusuchen. Erstes Ziel der Beratung durch die ARGE ist die Aufklärung über das Beratungsangebot und das Wecken der Bereitschaft, dieses anzunehmen. Es gilt insoweit, dass auf die Leistungsberechtigten kein Zwang zur Aufnahme der Beratung ausgeübt werden soll. Die Klärung der Verschuldung soll nur dann in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte freiwillig und aus eigenem Antrieb seine Verschuldungssituation aufklären will. Denn bei fremdmotivierten Klienten ist in aller Regel kein nachhaltiger Beratungserfolg zu erreichen. Vielmehr werden unnötig Beratungskapazitäten blockiert.

Der Aufnahme in eine Eingliederungsvereinbarung soll eine entsprechende Klärung mit der Schuldnerberatungsstelle vorausgehen.

Die ARGE sollte eine Empfehlung zur Wahrnehmung des Schuldnerberatungsangebots geben, wenn die Überschuldungssituation vom Leistungsberechtigten nicht mehr beherrschbar ist. Indizien hierfür können insbesondere sein:

- Vorliegen einer Konto- und / oder Lohnpfändung
- Vorliegen von Mietrückständen.
- Schulden bei Energieversorgungsunternehmen mit der Gefahr der Sperrung der Energieversorgung
- Es besteht kein Giro-Konto

Keine Beratungsempfehlung ist erforderlich, wenn zwar Schulden bestehen, aber keine Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen laufen, z.B. weil der Leistungsberechtigte selbst mit den Gläubigern Verabredungen getroffen hat (z.B. Stundung, Ratenzahlungsvereinbarungen), so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Verschuldung/ Überschuldungssituation geordnet ist und die Existenz des Leistungsberechtigten und seiner Familie nicht gefährdet ist.

4. Was ist bei Eingliederungsvereinbarungen zu beachten?

Aus den Beratungsgrundsätzen der Freiwilligkeit, der Ergebnisoffenheit sowie dem Sozialdatenschutz ergeben sich Besonderheiten, die bei der Aufnahme von Maßnahmen der Schuldnerberatung in eine Eingliederungsvereinbarung zu berücksichtigen sind:

- Der Umfang der Mitteilungspflichten der Schuldnerberatungsstelle nach § 61 SGB II bestimmt sich vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach §§ 76 SGB X u. § 203 Strafgesetzbuch dahingehend, dass lediglich die bloße Teilnahme des Leistungsberechtigten am Angebot der Beratungsstelle der ARGE mitzuteilen ist. Die Mitteilung erfolgt nur einmalig und enthält keine weiteren Angaben.
- Sanktionen sind gegenüber dem Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Maßnahmen der Schuldnerberatung nicht zu verhängen.

5. Wohin wird verwiesen – die anerkannten Schuldnerberatungsstellen

Neben den staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen existieren bundesweit auch unseriöse Anbieter, welche die Situation von Überschuldeten ausnutzen, um mit der Not der Betroffenen Profit zu machen. Deshalb **Achtung !:**

- **Schuldner- und Insolvenzberatung ist eine Rechtsdienstleistung**

- **Verbraucherinsolvenzberatung setzt die Anerkennung als „geeignete Stelle“ gem. § 305 InsO voraus**

Eine Anerkennung als sogenannte „geeignete Stelle“ ist bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu beantragen und unterliegt den Bestimmungen des Landesausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie den dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

Es ist daher von außerordentlicher Wichtigkeit, die Ratsuchenden ausschließlich an Schuldnerberatungsstellen zu vermitteln, die über eine solche Anerkennung verfügen. Diese Beratungsstellen leisten in Berlin sämtlich eine kostenfreie und qualifizierte Beratung und Unterstützung.

Von Seiten der ARGE ist daher in Zusammenhang mit Schuldenproblemen ausschließlich an die im Anhang angegebenen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu verweisen.

Die Zuständigkeit der Beratungsstellen richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Sofern mehrere Beratungsstellen in einem Bezirk existieren, kann der Leistungsberechtigte frei unter diesen Beratungsstellen auswählen.

Darüber hinaus dürfen nur sogenannte „geeignete Personen“ (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) bei der Schuldenregulierung beraten und unterstützen. Deren Tätigkeit ist jedoch für den Ratsuchenden mit Kosten verbunden.

[Die anerkannten gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen](#)